Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
27.10.2026

Drucksache-Nr.:01-116-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	12.11.2026					
OBR Staffelde						
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:
Beratung und Beschluss: Gemeindliches Einvernehmen hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Nachtzeit Nauener Chaussee im OT Staffelde

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der verkehrsrechtliche Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) aus Gründen des Lärmschutzes und Schutz vor Abgasen für die Nauener Chaussee (Landesstraße 170) im OT Staffelde herzustellen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP		
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage			

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr C. Artymiak

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Das gemeindliche Einvernehmen ist durch die Kommunalvertretung, also Stadtverordnetenversammlung herzustellen, wenn es sich bei der Beantragung einer Maßnahme zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen handelt.

Das Straßenverkehrsamt hat klargestellt, dass das Einvernehmen herzustellen ist, wenn es für den Einzelfall vom Verkehrsamt gefordert wird. Durch die Verwaltung wurde bereits im Jahr 2024 die Maßnahme beim Straßenverkehrsamt beantragt.

Die Nauener Chaussee im Ortsteil Staffelde ist eine vielbefahrene Landesstraße mit dichter Bebauung entlang der Fahrbahn. Die Maßnahme, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zur Nachtzeit zu reduzieren, dient dem Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen an der Straße vor Lärm und Abgase. Das Schutzbedürfnis überwiegt hier gegenüber den Interessen der Fahrzeugführenden. Der Verkehrslärm wird durch Reduzierung der Geschwindigkeit verringert. Auch sind geringere Geschwindigkeiten geeignet die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

Sobald das Einvernehmen durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschlussfassung hergestellt ist, erfolgt die Erneuerung des Antrages. Eine mögliche Anordnung wäre den Vorschriften nach gegenüber dem Land Brandenburg als Straßenbaulastträger der Landesstraße zu erteilen.